

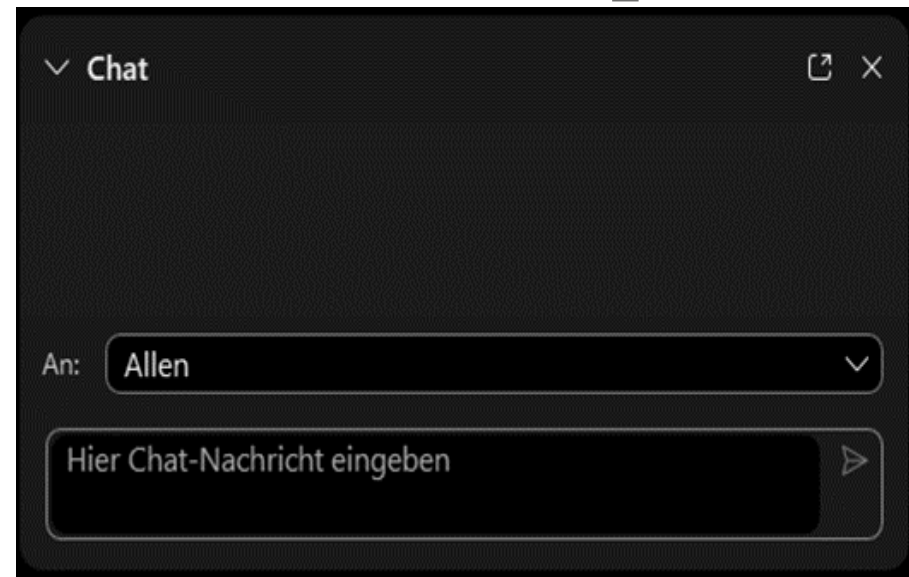
**Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt
in der Pflichtversicherung.**

Hinweis Chatfenster.

1. Haben Sie Fragen zu den heutigen Themen?



Feedbackbogen beim Verlassen des Seminars.



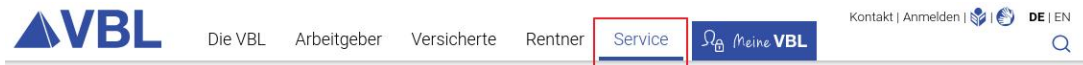
Ihre Nachricht ist für jede teilnehmende Person sichtbar.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Hinweis Kontakte.

2. Haben Sie individuelle Fragen oder zu anderen Themen?

Wenden Sie sich an den Arbeitgeberservice oder Kundenservice der VBL.



Startseite > Service > Kontakt & Beratung

Kontakt & Beratung

Sie suchen den Kontakt zu uns, wünschen einen Rückruf oder eine persönliche Beratung? Dann sind Sie hier richtig.



Kontakt
Ihre Kontaktwege zu uns auf einen Blick.



Rückrufservice
Sie möchten einen Rückruf? Wählen Sie Ihren Wunschtermin.



Videoberatung
Ihr persönliches Beratungsgespräch online, wo immer Sie möchten.



Beratung in der VBL
Ihr persönliches Beratungsgespräch in Karlsruhe.



VBLwebcast
Live-Vorträge für Versicherte. Melden Sie sich jetzt hier an!

Unterlagen für Onlineseminare.



Kontakt | Anmelden

Veranstaltungen - Dokumente

Alles ▾ Sortieren nach: Titel ▾ ▲ ▼



Ordner



Allgemeine Schulungsunterlagen

3 Dateien | Zuletzt aktualisiert: 24.06.21



VBL-Basisseminar

1 Datei | Zuletzt aktualisiert: 16.06.21



VBLherbsttagung

Zuletzt aktualisiert: 20.05.21



VBL-Intensivseminar

1 Datei | Zuletzt aktualisiert: 16.06.21



VBLkongress für Betriebs- und Personalräte

1 Datei | Zuletzt aktualisiert: 30.06.21



VBL-Online-seminar

3 Dateien | Zuletzt aktualisiert: 17.06.21

Allgemeine Schulungsunterlagen.



Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

- Bemessungsgrundlage für Umlagen und Beiträge
- Ermittlung der Versorgungspunkte = Betriebsrente

Aufwendungen für die Pflichtversicherung.

	Aufwendungen vom 01.07.2018 bis 31.12.2022
Abrechnungsverband West	Umlagesatz
Arbeitgeberanteil	6,45 %
Arbeitnehmeranteil	1,81 %
Umlagesatz gesamt	8,26 %

Aufwendungen für die Pflichtversicherung.

	Aufwendungen seit 01.01.2023
Abrechnungsverband West	Umlagesatz
Arbeitgeberanteil	5,49 %
Arbeitnehmeranteil	1,81 %
Umlagesatz gesamt	7,30 %

Aufwendungen für die Pflichtversicherung.

Abrechnungsverband Ost	Aufwendungen vom 01.07.2018 bis 31.12.2021	
	Umlagesatz	Beitragssatz
Arbeitgeberanteil	1,00 %	2,00 %
Arbeitnehmeranteil	0,00 %	4,25 %
Gesamt	1,00 %	6,25 %

Aufwendungen für die Pflichtversicherung.

Abrechnungsverband Ost	Aufwendungen seit 01.01.2022	
	Umlagesatz	Beitragssatz
Arbeitgeberanteil	1,06 %	2,00 %
Arbeitnehmeranteil	0,00 %	4,25 %
Gesamt	1,06 %	6,25 %

Die Berechnung der Anwartschaft aus der Pflichtversicherung §§ 35,36 VBLS.

$$\frac{\text{Zusatzversorgungspflichtiges Jahresentgelt : 12}}{\text{Referenzentgelt 1.000 €}} \times \text{Altersfaktor} = \text{Versorgungspunkte}$$

$$\frac{48.000 \text{ €}}{12} : 1.000 \text{ €} \times 2,0 = 8,00 \text{ VP}$$

zusatzversorgungspflichtiges
Entgelt im Jahr 2024

Referenzentgelt

Altersfaktor § 36 VBLS (Vollendung
des 30 Lj. im Jahr 2024)

Versorgungspunkte

$$\text{Versorgungspunkte} \times \text{Messbetrag} = \text{Monatliche Rentenanwartschaft}$$

$$8,00 \text{ VP} \times 4,00 \text{ €} = 32,00 \text{ €}$$

Versorgungspunkte

Messbetrag

mtl. Rentenanwartschaft

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt

§ 64 Absatz 4 VBLS.

Die Satzung.

32. Satzungsänderung.
Dezember 2022



- (4) ¹ Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt ist, soweit durch Ausführungsbestimmungen nichts anderes bestimmt ist, der steuerpflichtige Arbeitslohn.
- ² Verminderungen des steuerpflichtigen Entgelts aufgrund einer Entgeltumwandlung oder der Steuerfreiheit der Eigenbeteiligung der Pflichtversicherten gelten als steuerpflichtiger Arbeitslohn.

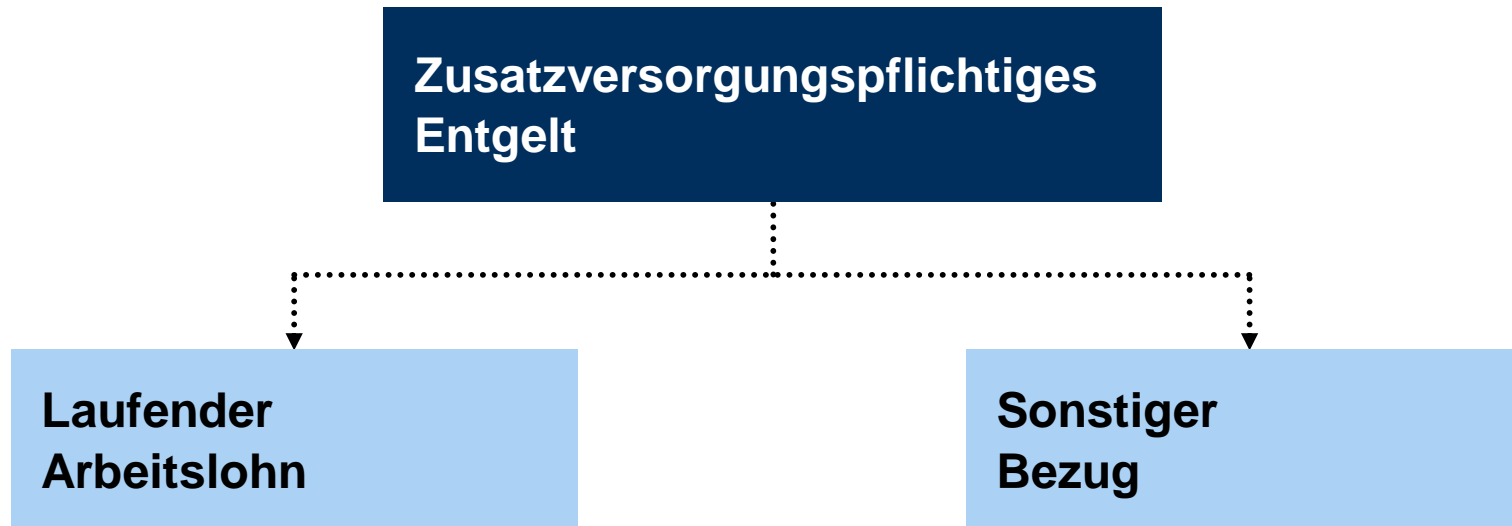
Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt

§ 64 Absatz 4 VBLS.

(4) ¹ **Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt ist**, soweit durch Ausführungsbestimmungen nichts anderes bestimmt ist, **der steuerpflichtige Arbeitslohn.**

[.....]

Zeitliche Zuordnung und Berechnung.



Definition und Berechnung.

Beispiel 1.

Berechnung des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts

Berechnung der Vergütung (Februar 2024)	steuerpflichtig	steuerfrei	zv-pflichtig
Entgelt aus individueller Stufe	4.400,00 Euro	./.	4.400,00 Euro
Besitzstand Kinder	125,00 Euro	./.	125,00 Euro
Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt:			4.525,00 Euro

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt

§ 64 Absatz 4 VBLS.

- (4) ¹ **Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt ist, soweit durch Ausführungsbestimmungen nichts anderes bestimmt ist, der steuerpflichtige Arbeitslohn.**
- ² **Verminderungen des steuerpflichtigen Entgelts aufgrund einer Entgeltumwandlung oder der Steuerfreiheit der Eigenbeteiligung der Pflichtversicherten gelten als steuerpflichtiger Arbeitslohn.**

Definition und Berechnung.

Beispiel 2 mit Entgeltumwandlung.

Berechnung des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts

Berechnung der Vergütung (Februar 2024)	steuerpflichtig	steuerfrei	zv-pflichtig
Entgelt aus individueller Stufe	4.400,00 Euro	./.	4.400,00 Euro
Besitzstand Kinder	125,00 Euro	./.	125,00 Euro
AVmG Kürzung (Entgeltumwandlung)	./. § 64 Absatz 4 Seite 2	80,00 Euro	80,00 Euro
Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt:			4.525,00 Euro

Definition und Berechnung.

Beispiel 3 mit Entgeltumwandlung und Pflichtbeiträge Arbeitnehmer.

Berechnung des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts

Berechnung der Vergütung (Februar 2024)	steuerpflichtig	steuerfrei	zv-pflichtig
Entgelt aus individueller Stufe	4.400,00 Euro	./.	4.400,00 Euro
Besitzstand Kinder	125,00 Euro	./.	125,00 Euro
AVmG Kürzung (Entgeltumwandlung)	./. § 64 Absatz 4 Seite 2	80,00 Euro	80,00 Euro
Arbeitnehmerbeiträge zur VBLklassik 4,25 %	./.	192,31 Euro	192,31 Euro
Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt:			4.525,00 Euro

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt

§ 64 Absatz 4 VBLS.

[.....]

- (4) ¹ Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt ist, **soweit durch Ausführungsbestimmungen nichts anderes bestimmt ist**, der steuerpflichtige Arbeitslohn.
- ² Verminderungen des steuerpflichtigen Entgelts aufgrund einer Entgeltumwandlung oder der Steuerfreiheit der Eigenbeteiligung der Pflichtversicherten gelten als steuerpflichtiger Arbeitslohn.

Ausführungsbestimmungen zum Zusatzversorgungspflichtigen Entgelt.

(1) ¹Kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt im Sinne des § 64 Absatz 4 Satz 1 sind

1. Bestandteile des Arbeitsentgelts, die durch Tarifvertrag auf Bundes-, Landes- oder landesbezirklicher Ebene ausdrücklich als nicht zusatzversorgungspflichtig bezeichnet sind sowie über- und außertarifliche Bestandteile des Arbeitsentgelts, soweit sie durch Betriebsvereinbarung oder Arbeitsvertrag ausdrücklich als nicht zusatzversorgungspflichtig bezeichnet sind,

Ausführungsbestimmungen zum Zusatzversorgungspflichtigen Entgelt.

(1) ¹Kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt im Sinne des § 64 Absatz 4 Satz 1 sind

1. Bestandteile des Arbeitsentgelts, die durch Tarifvertrag auf Bundes-, Landes- oder landesbezirklicher Ebene ausdrücklich als nicht zusatzversorgungspflichtig bezeichnet sind sowie über- und außertarifliche Bestandteile des Arbeitsentgelts, soweit sie durch Betriebsvereinbarung oder Arbeitsvertrag ausdrücklich als nicht zusatzversorgungspflichtig bezeichnet sind,
4. Geldliche Nebenleistungen wie Ersatz von Werbungskosten (zum Beispiel Aufwendungen für Werkzeuge, Berufskleidung, Fortbildung) sowie Zuschüsse zum Beispiel zu Fahr-, Heizungs-, Wohnungs-, Essens-, Kontoführungskosten, Schul- und Sprachenbeihilfen, Mietbeiträge, Kassenverlustentschädigungen (Mankogelder, Fehlgeldentschädigungen),

Ausführungsbestimmungen zum Zusatzversorgungspflichtigen Entgelt.

(1) ¹Kein Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt im Sinne des § 64 Absatz 4 Satz 1 sind

1. Bestandteile des Arbeitsentgelts, die durch Tarifvertrag auf Bundes-, Landes- oder landesbezirklicher Ebene ausdrücklich als nicht Zusatzversorgungspflichtig bezeichnet sind sowie über- und außertarifliche Bestandteile des Arbeitsentgelts, soweit sie durch Betriebsvereinbarung oder Arbeitsvertrag ausdrücklich als nicht Zusatzversorgungspflichtig bezeichnet sind,
4. Geldliche Nebenleistungen wie Ersatz von Werbungskosten (zum Beispiel Aufwendungen für Werkzeuge, Berufskleidung, Fortbildung) sowie Zuschüsse zum Beispiel zu Fahr-, Heizungs-, Wohnungs-, Essens-, Kontoführungskosten, Schul- und Sprachenbeihilfen, Mietbeiträge, Kassenverlustentschädigungen (Mankogelder, Fehlgeldentschädigungen),
5. Leistungszulagen, Leistungsprämien sowie erfolgsabhängige Entgelte (zum Beispiel Tantiemen, Provisionen, Abschlussprämien und entsprechende Leistungen, Prämien für Verbesserungsvorschläge, Erfindervergütungen),

Definition und Berechnung.

Beispiel 1 mit Entgeltumwandlung und diverse zusätzlich gezahlter Leistungen.

Berechnung des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts

Berechnung der Vergütung (Februar 2024)	steuerpflichtig	steuerfrei	zv-pflichtig
Entgelt aus individueller Stufe	4.400,00 Euro	./.	4.400,00 Euro
Besitzstand Kinder	125,00 Euro	./.	125,00 Euro
AVmG Kürzung (Entgeltumwandlung)	./.	80,00 Euro	80,00 Euro
Individuelles Leistungsentgelt	265,00 Euro	./.	265,00 Euro
Vermögensbildender AG-Anteil (VL) AB Nummer 1	6,65 Euro	./.	./.
Pauschalbetrag für Kosten am Telearbeitsplatz AB Nummer 4	25,00 Euro	./.	./.
Leistungszulage AB Nummer 5	23,00 Euro	./.	./.
Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt:			4.790,00 Euro

Definition und Berechnung.

Beispiel 2 mit Entgeltumwandlung, Pflichtbeiträge Arbeitnehmer und diverse zusätzlich gezahlter Leistungen.

Berechnung des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts

Berechnung der Vergütung (Februar 2024)	steuerpflichtig	steuerfrei	zv-pflichtig
Entgelt aus individueller Stufe	4.400,00 Euro	./.	4.400,00 Euro
Besitzstand Kinder	125,00 Euro	./.	125,00 Euro
AVmG Kürzung (Entgeltumwandlung)	./.	80,00 Euro	80,00 Euro
Arbeitnehmerbeiträge zur VBLklassik 4,25 %	./.	203,58 Euro	203,58 Euro
Individuelles Leistungsentgelt	265,00 Euro	./.	265,00 Euro
Vermögensbildender AG-Anteil (VL) AB Nummer 1	6,65 Euro	./.	./.
Pauschalbetrag für Kosten am Telearbeitsplatz AB Nummer 4	25,00 Euro	./.	./.
Leistungszulage AB Nummer 5	23,00 Euro	./.	./.
Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt:			4.790,00 Euro

Ausführungsbestimmungen zum Zusatzversorgungspflichtigen Entgelt.

(1) ¹Kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt im Sinne des § 64 Absatz 4 Satz 1 sind

[.....]

8. Krankengeldzuschüsse

[.....]

(3) ¹Als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt gilt für die Kalendermonate, in denen Beschäftigte für mindestens einen Tag Anspruch auf Krankengeldzuschuss haben - auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird -, **das fiktive Entgelt nach § 21 TVÖD/§ 21 TV-L bzw. entsprechenden tarifvertraglichen Regelungen**, das für die Tage, für die tatsächlich Anspruch auf Entgelt, Entgeltfortzahlung oder Krankengeldzuschuss bestand, im Falle eines entsprechenden Entgeltfortzahlungsanspruchs gezahlt worden wäre. ²In diesen Kalendermonaten geleistete einmalige Zahlungen sind neben dem fiktiven Entgelt nach § 21 TVÖD/§ 21 TV-L bzw. entsprechenden tarifvertraglichen Regelungen nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

Definition und Berechnung.

Beispiel 1.

Berechnung des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts

Eine Beschäftigte hat vom 1. März 2024 bis 28. März 2024 Anspruch auf Entgeltfortzahlung. Danach erhält sie Krankengeldzuschuss bis zum Ende der 39. Kalenderwoche seit der Arbeitsunfähigkeit.

Anspruch auf Entgeltfortzahlung		1.823,56 Euro
Abgerechnete Vergütung für im Januar 2024 geleistete Überstunden		+ 300,00 Euro
Krankengeldzuschuss vom 29. März 2024 bis 31. März 2024	AB Nummer 8	+ 126,38 Euro
Tatsächliches Entgelt im März 2024		= 2.249,94 Euro
Fiktives Entgelt für März 2024	AB Absatz 3	2.000,00 Euro
Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt im März 2024		2.000,00 Euro

Definition und Berechnung.

Beispiel 2.

Berechnung des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts

Eine Beschäftigte hat vom 1. April 2024 bis 2. April 2024 Anspruch auf Entgeltfortzahlung. Danach erhält sie Krankengeldzuschuss bis zum Ende der 39. Kalenderwoche seit der Arbeitsunfähigkeit.

Anspruch auf Entgeltfortzahlung		156,50 Euro
Abgerechnete Vergütung für im Februar 2024 geleistete Überstunden		+ 100,00 Euro
Anspruch auf Krankengeldzuschuss vom 3. April 2024 bis 30. April 2024 (wird nicht gezahlt)	AB Nummer 8	+ <u>0,00 Euro</u>
Tatsächliches Entgelt im April 2024		= 256,50 Euro
Fiktives Entgelt für April 2024	AB Absatz 3	2.400,00 Euro
Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt im April 2024		2.400,00 Euro

Ausführungsbestimmungen zum Zusatzversorgungspflichtigen Entgelt.

(1) ¹Kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt im Sinne des § 64 Absatz 4 Satz 1 sind

[.....]

14. einmalige Zahlungen (zum Beispiel Zuwendungen) insoweit, als bei ihrer Berechnung Zeiten berücksichtigt sind, für die keine Umlagen für laufendes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zu entrichten sind,

[.....]

Definition und Berechnung.

Beispiel 1.

Auszubildende geboren am	15.03.2007
Beginn der Beschäftigung	01.09.2023
Beginn der Pflichtversicherung	15.03.2024 (17. Lebensjahr)

Berechnung des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts

Ausbildungsentgelt	vom	01.01.2024	bis	31.12.2024
Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt	vom	15.03.2024	bis	31.12.2024
Jahressonderzahlung November 2024		12/12		840,00 Euro
Davon zusatzversorgungspflichtig		10/12		700,00 Euro

AB Nummer 14

Ausführungsbestimmungen zum Zusatzversorgungspflichtigen Entgelt.

(1) ¹Kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt im Sinne des § 64 Absatz 4 Satz 1 sind

[.....]

14. einmalige Zahlungen (zum Beispiel Zuwendungen) insoweit, als bei ihrer Berechnung Zeiten berücksichtigt sind, für die keine Umlagen für laufendes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zu entrichten sind,

[.....]

Berechnung des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts

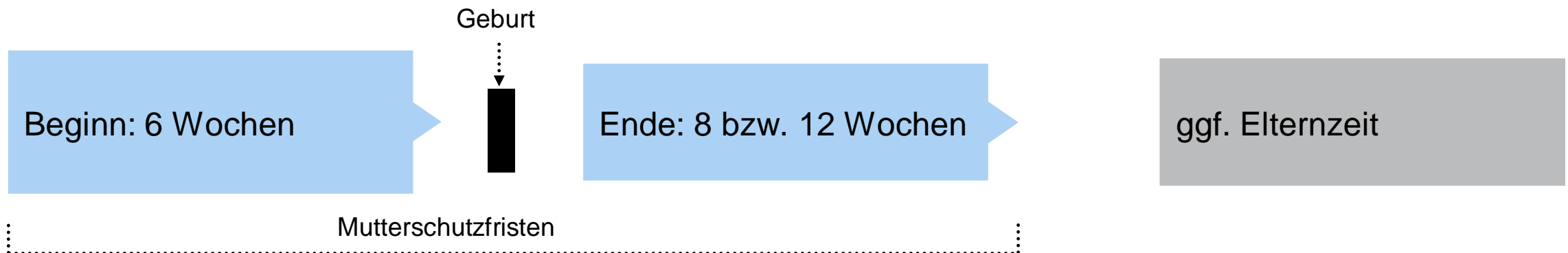
Ausbildungsentgelt	vom	01.01.2024	bis	31.12.2024
Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt	vom	15.03.2024	bis	31.12.2024
Jahressonderzahlung November 2024		12/12		840,00 Euro
Davon zusatzversorgungspflichtig		10/12		700,00 Euro

AB Nummer 14

Sozialen Komponenten § 37 VBLS.

[.....]

- (1) ⁴Für die Zeit, in der das Arbeitsverhältnis wegen der Schutzfristen nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG ruht, werden die Versorgungspunkte berücksichtigt, die sich ergeben würden, wenn in dieser Zeit das fiktive Entgelt nach § 21 TVöD/§ 21 TV-L bzw. entsprechenden tarifvertraglichen Regelungen gezahlt worden wäre. ⁵ Diese Zeiten werden als Umlage-/Beitragsmonate für die Erfüllung der Wartezeiten berücksichtigt.



Mutterschutzzeiten in der Pflichtversicherung.

- Mutterschutzzeiten sind vom Arbeitgeber über das Meldeverfahren an die VBL zu melden.
- Der Arbeitgeber teilt Beginn und Ende des Mutterschutzes sowie das fiktive Entgelt mit.
- **Das fiktive Entgelt wird nach § 21 TVöD/TV-L oder vergleichbaren Regelungen bestimmt.**
- Es erfolgt eine Berücksichtigung im Meldeverfahren mit dem Versicherungsmerkmal VM 27.

Folgen für die Beschäftigten.

Pflichtversicherung

Mutterschutzzeiten während der Pflichtversicherung werden wie Umlage-/Beitragsmonate mit zvpfl. Entgelt behandelt.

Wartezeit

Kalendermonate mit Mutterschutzzeiten zählen nun wie Umlage-/Beitragsmonate für die Erfüllung der Wartezeit.

Anwartschaft/Rente

Über das (fiktive) zvpfl. Entgelt können weitere Versorgungspunkte erworben werden.

Soziale Komponenten § 37 VBLS.

(1) ¹ Für jeden vollen Kalendermonat, in dem das Arbeitsverhältnis wegen einer Elternzeit nach § 15 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes ruht, werden für jedes Kind, für das ein Anspruch auf Elternzeit besteht, die Versorgungspunkte berücksichtigt, die sich bei einem zusatzversorgungspflichtigen Entgelt von 500 Euro in diesem Monat ergeben würden. ² Es werden je Kind höchstens 36 Kalendermonate berücksichtigt. ³ Bestehen mehrere zusatzversorgungspflichtige Arbeitsverhältnisse im Sinne des Satzes 1, bestimmt die/der Pflichtversicherte, für welches Arbeitsverhältnis die Versorgungspunkte nach Satz 1 berücksichtigt werden.

[.....]

Elternzeit während der Pflichtversicherung.

Für den Fall einer Elternzeit nach dem Bundeselterngeldgesetz werden für jeden Monat in dem das maßgebende Arbeitsverhältnis ruht (max. 36 Monate), 500 Euro zu Grunde gelegt. Aus diesem Entgelt werden Versorgungspunkte errechnet.

- Soziale Komponente für jedes Kind, für das ein Anspruch auf Elternzeit besteht.
- Entsprechende Anzahl der Kinder ist in den Jahres-/Abmeldungen mitzuteilen.
- Die Elternzeit wird mit dem Versicherungsmerkmal VM 28 gemeldet.

Definition und Berechnung.

Beispiel 1.

Eine Beschäftigte ist 2024 pflichtversichert und die Geburt des Kindes ist am 15. Juni 2024.

Berechnung des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts für das Jahr 2024

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt		vom	01.01.2024	bis	03.05.2024	12.500,00 Euro
Mutterschutzzeit (fiktives Entgelt § 21 TVÖD/TV-L)	§ 37 Absatz 1 Satz 4	vom	04.05.2024	bis	10.08.2024	9.500,00 Euro
Elternzeit (Soziale Komponente)	§ 37 Absatz 1 Satz 1 bis 3	vom	11.08.2024	bis	31.12.2024	2.000,00 Euro

Ausführungsbestimmungen zum Zusatzversorgungspflichtigen Entgelt.

(1) ¹Kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt im Sinne des § 64 Absatz 4 Satz 1 sind

[.....]

14. einmalige Zahlungen (zum Beispiel Zuwendungen) insoweit, als bei ihrer Berechnung Zeiten berücksichtigt sind, für die keine Umlagen für laufendes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zu entrichten sind,

[.....]

Definition und Berechnung.

Beispiel 1 Fortführung.

Eine Beschäftigte ist 2024 pflichtversichert und die Geburt des Kindes ist am 15. Juni 2024.

Berechnung des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts für das Jahr 2024

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt	vom	01.01.2024	bis	03.05.2024	12.500,00 Euro
Mutterschutzzeit (fiktives Entgelt § 21 TVÖD/TV-L)	vom	04.05.2024	bis	10.08.2024	9.500,00 Euro
Elternzeit (Soziale Komponente)	vom	11.08.2024	bis	31.12.2024	2.000,00 Euro
Jahressonderzahlung November 2024				12/12	2.400,00 Euro
Zusatzversorgungspflichtiger Anteil der Jahressonderzahlung				8/12	1.600,00 Euro

§ 37 Absatz 1
Satz 4

§ 37 Absatz 1
Satz 1 bis 3

AB Nummer 14

Höchstgrenze für die Bemessung der Umlagen und Beiträge.

Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen zu § 64 Absatz 4 Satz 1 VBLS.

(2) Kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt ist ferner der Teil des steuerpflichtigen Arbeitsentgelts, der nach Anwendung des Absatzes 1 den 2,5fachen Wert der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 159 bzw. § 275a SGB VI) übersteigt; wenn eine zusatzversorgungspflichtige Jahressonderzahlung gezahlt wird, ist der vorgenannte Wert jährlich einmal im Monat der Zahlung der Jahressonderzahlung zu verdoppeln

Höchstgrenze für die Bemessung der Umlage und Beiträge.

2,5-facher Wert der BBG der gesetzlichen Rentenversicherung	Abrechnungsverband West	Abrechnungsverband Ost
Vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 mtl.	18.250,00 €	17.750,00 €
* Im Monat der Gewährung der Jahressonderzahlung.	*36.500,00 €	*35.500,00 €
Vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 mtl.	18.875,00 €	18.625,00 €
* Im Monat der Gewährung der Jahressonderzahlung.	*37.750,00 €	*37.250,00 €

Definition und Berechnung.

Beispiel 1.

Berechnung des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts

Chefarzt beim Uniklinikum

Vergütung Februar 2024

AB Absatz 2

steuerpflichtig

Zusatzversorgungs-
pflichtiges Entgelt

West

Zusatzversorgungs-
pflichtiges Entgelt

Ost

Monatliches Entgelt

19.000,00 Euro

18.875,00 Euro

18.625,00 Euro

Definition und Berechnung.

Beispiel 2.

Berechnung des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts

Krankenschwester beim Uniklinikum

Vergütung Februar 2024 AB Absatz 2	steuerpflichtig	Zusatzversorgungs- pflichtiges Entgelt West	Zusatzversorgungs- pflichtiges Entgelt Ost
Monatliches Entgelt	4.800,00 Euro	4.800,00 Euro	4.800,00 Euro
Nachzahlung für vergangene Jahre aufgrund eines Gerichtsurteils Auszahlung im Februar 2024	14.500,00 Euro	14.075,00 Euro	13.825,00 Euro
Gesamt	19.300,00 Euro	18.875,00 Euro	18.625,00 Euro



onlineseminare@vbl.de

